



**bAV-Newsletter der  
Kenston Pension GmbH,  
Rechtsberatungskanzlei für  
betriebliche Altersversorgung**

**Februar 2023**



## Rechtsprechung

- 1** FG Münster - Entscheidung vom 27.10.2021: Auszahlung der Todesfallleistung bei einer Rentenversicherung gegen Einmalbetrag mit sofort beginnender Rentenzahlung als schenkungs- bzw. erbschaftsteuerbarer Vorgang
- 2** BSG-Entscheidung vom 28.06.2022: Beiträge zur anwaltlichen Haftpflichtversicherung als Arbeitsentgelt
- 3** LAG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 13.10.2022: Ermittlung der Jahresarbeitsentgeltgrenze bei Gehaltszahlungen im Insolvenzfall
- 4** BAG-Entscheidung vom 29.06.2022: Betriebsrentenanpassung bei Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags
- 5** BSG-Entscheidung vom 01.02.2022: Gesellschafterin-Geschäftsführerin ist nur selbstständig und beitragsfrei bei formal unbeschränkter Sperrminorität
- 6** OLG Koblenz - Entscheidung vom 09.06.2022: Sozialversicherungsrechtliche Prüfungs- und Beratungspflichten eines Steuerberaters in der Lohnbuchhaltung

## Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 14.02.2023: Umsatzsteuerbefreiung für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen; Neufassung des § 4 Nr. 18 UStG zum 1.1.2020
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



## Rechtsprechung

### **1 FG Münster - Entscheidung vom 27.10.2021: Auszahlung der Todesfallleistung bei einer Rentenversicherung gegen Einmalbetrag mit sofort beginnender Rentenzahlung als schenkungs- bzw. erbschaftsteuerbarer Vorgang**

Bei der Übertragung einer Versicherungsnehmerstellung und Auszahlung der Todesfallleistung bei einer Rentenversicherung gegen Einmalbetrag mit sofort beginnender Rentenzahlung handelt es sich um eine Schenkung unter Lebenden gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, die allerdings bezüglich des Zuwendungsgegenstandes Todesfallleistung und bezüglich des dafür maßgeblichen Steuerentstehungszeitpunkts an den Tod des Erblassers anknüpft. Bei einer solchen Gestaltung eines Lebensversicherungsvertrags kann die Zuwendung der Todesfallleistung zusammen mit anderen von Todes wegen erworbenen Vermögensgegenständen einen einheitlichen, der Erbschaftsteuer unterliegenden Erwerb bilden.

Die Schenkung der Todesfallleistung aus einer solchen Versicherung, die dem Grunde nach vom Eintritt des Todes der versicherten Person und der Höhe nach von dem im Todeszeitpunkt noch vorhandenen Kapital abhängig ist, kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG als *lex specialis* zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG erst mit dem Eintritt der Bedingung (hier: dem Tod des Erblassers) besteuert werden.

Die Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 1a ErbStG ist nicht auf Fälle des Erwerbs von Todes wegen beschränkt und auch anwendbar, wenn schenkungsweise übertragene Ansprüche (hier: Übertragung einer Versicherungsnehmerstellung) dergestalt betagt sind, dass der Zeitpunkt des Eintritts des zur Fälligkeit führenden Ereignisses (hier: Tod des Erblassers) unbestimmt ist. (FG Münster vom 27.10.2021 - 3 K 1409/20 Erb -, BeckRS 2021, 38654).

### **2 BSG-Entscheidung vom 28.06.2022: Beiträge zur anwaltlichen Haftpflichtversicherung als Arbeitsentgelt**

In Höhe des vom Arbeitgeber übernommenen Prämienanteils, der auf die Mindestberufshaftpflichtversicherung nach § 51 I und IV BRAO der bei ihm sozialversicherungspflichtig beschäftigten Rechtsanwältin entfällt, liegt beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vor (BSG vom 28.06.2022 - B 12 R 1/20 R -, BeckRS 2022, 20674).

### **3 LAG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 13.10.2022: Ermittlung der Jahresarbeitsentgeltgrenze bei Gehaltszahlungen im Insolvenzfall**

Beschäftigte, die am 1.12. in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Blockmodell stehen, haben, wenn sich im Verlauf des Jahres der Wechsel von der Arbeits- in die Freistellungsphase vollzog, nach § 20 TVöD-VKA in Verbindung mit § 7 II TV Flex AZ Anspruch auf eine anteilige Jahressonderzahlung für ihre Leistung in der Arbeitsphase (LAG Rheinland-Pfalz vom 13.10.2022 - 5 Sa 77/21 -, BeckRS 2022, 35951).

### **4 BAG-Entscheidung vom 29.06.2022: Betriebsrentenanpassung bei Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags**

Zu seinem Urteil vom 15.11.2022 zu Fragen der Betriebsrentenanpassung bei Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 15.11.2022 - 3 AZR 505/21 -, BeckRS 2022, 40281):

Das Bestehen eines isolierten Gewinnabführungsvertrags rechtfertigt im Rahmen der Anpassungsprüfung und -entscheidung nach § 16 I BetrAVG keinen Berechnungsdurchgriff auf die wirtschaftliche Lage der herrschenden Gesellschaft.

Der durch § 16 I BetrAVG vorgeschriebene Drei-Jahres-Rhythmus zwingt nicht zu starren, individuellen Prüfungsterminen. Die Bündelung

sämtlicher Prüfungstermine in einem Unternehmen zu einem einheitlichen Jahrestermine ist zulässig.

Für die im Rahmen von § 16 I BetrAVG zu erstellende Prognose kommt es nicht auf die durchschnittlich in den drei letzten Jahren vor dem Anpassungstichtag erwirtschaftete Eigenkapitalverzinsung an. Entscheidend ist vielmehr, ob sich im Referenzzeitraum eine positive Entwicklung abzeichnet, die eine für die Anpassung der laufenden Leistungen ausreichende wirtschaftliche Lage in den drei Jahren nach dem Anpassungstichtag erwarten lässt.

Bilanziell gebildete Rückstellungen für die Anpassung der Betriebsrenten verpflichten den Versorgungsschuldner nicht zur Anpassung der laufenden Leistungen. Sie haben im Wesentlichen einen Zeit-, insbesondere einen Steuerstundungseffekt.

Ein Lagebericht nach § 289 HGB ist nicht geeignet, die auf den wirtschaftlichen Daten aus dem Jahresabschluss beruhende negative Prognose zu entkräften.

Ein Gewinnabführungsvertrag – ohne Bestehen eines Beherrschungsvertrags – führt zu keinem Berechnungsdurchgriff auf die wirtschaftliche Lage des herrschenden Unternehmens.

### **5 BSG-Entscheidung vom 01.02.2022: Gesellschafterin-Geschäftsführerin ist nur selbstständig und beitragsfrei bei formal unbeschränkter Sperrminorität**

Eine Gesellschafterin-Geschäftsführerin ist nicht per se kraft ihrer Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig Beschäftigte angesehen zu werden, über ihre Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können.

Für die erforderliche Rechtsmacht reicht es nicht aus, wenn eine Sperrminorität nur für bestimmte, im Einzelnen im Gesellschaftsvertrag aufgeführte Angelegenheiten besteht, auch wenn diese (fast) die gesamte Unternehmens-tätigkeit ausmachen sollten. Dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit beitragsrechtlicher Tatbestände ist nur Rechnung getragen, wenn klar erkennbar ist, dass der Gesellschafterin-Geschäftsführerin bei allen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung eine Sperrminorität

eingräumt ist (BSG vom 01.02.2022 - B 12 R 19/19 R -, BeckRS 2022, 1743).

## **6 OLG Koblenz - Entscheidung vom 09.06.2022: Sozialversicherungsrechtliche Prüfungs- und Beratungspflichten eines Steuerberaters in der Lohnbuchhaltung**

Ein Steuerberater, der für einen Arbeitgeber die Lohnbuchhaltung übernimmt, muss grundsätzlich prüfen, ob für einen Arbeitnehmer eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht in Betracht kommt, wenn keine Beiträge abgeführt werden. In Fällen, in denen sich tatsächliche Unklarheiten oder sozialversicherungsrechtliche Schwierigkeiten ergeben, hat der Berater die Unklarheiten durch eigene Rückfragen auszuräumen oder deswegen ebenso wie für die Klärung sozialversicherungsrechtlicher Schwierigkeiten auf die Einschaltung eines entsprechend qualifizierten Rechtsanwalts hinzuwirken. Eine (vorherige) Beratung durch Personen, die eine solche Qualifikation nicht aufweisen, befreit den Steuerberater nicht von dieser Pflicht (OLG Koblenz vom 09.06.2022 - 2 U 530/21 -, BeckRS 2022, 19335).

## **Rechtsanwendung**

### **1 Neues BMF-Schreiben vom 14.02.2023: Umsatzsteuerbefreiung für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen; Neufassung des § 4 Nr. 18 UStG zum 1.1.2020**

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

#### **I. Allgemeines**

Durch Art. 12 Nr. 5 Buchst. d des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019 (BGBl. 2019 I 2451) wurde § 4 Nr. 18 UStG für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen zum 1.1.2020 neu gefasst.

§ 4 Nr. 18 UStG wird durch die Neufassung unionsrechtskonform an die Vorgaben des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL angepasst. Dementsprechend sieht die Neufassung eine Umsatzsteuerbefreiung für eng mit der Sozialfür-

sorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen vor, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, soweit diese nicht bereits in anderen Nummern des § 4 UStG genannt sind.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.



## 2 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1

2. Auflage, erschienen im August 2022

#### Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchfüh-

rungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

**Herausgegeben von Sebastian Uckermann**, Rentenberater.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater;  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt;  
**Christian Braun**, Rechtsanwalt;  
**Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt;  
**Frauke Classen**, Rechtsanwältin;  
**Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann;  
**Detlef Lülsdorf**, Rentenberater;  
**Patrick Drees**, Rentenberater;  
**Takil, Hakan**, Dipl.-Mathematiker;  
**Jan Stratmann**, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;  
**Christiane Grabinski**, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;  
**Gudrun Wagner-Jung**, Dipl. Finanzwirtin



#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de).